

Satzung über den Kostenersatz bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz) vom 02.07.1991 (SächsGVBl. Nr. 15/91, S. 227) und § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung, haben die Gemeinderäte der Gemeinde Hochkirch in ihrer Sitzung am 28.08.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hochkirch nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen).

§ 2 Gebührenfreiheit, Ausnahmen

- (1) Die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch sind im Rahmen der ihr nach § 7 Abs. 1 des Sächsischen Brandschutzgesetzes obliegenden Aufgaben unentgeltlich.
 1. bei Schadensfeuern (Bränden);
 2. bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürzen, Unglücksfällen und dergleichen verursacht sind;
 3. bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus einer lebensbedrohlichen Lage;
 4. von Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre;
 5. vom Kostenschuldner nicht zu vertretende einsatzaktive Maßnahmen sind nicht in Rechnung zu stellen;
 6. soweit die Polizei im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgabenstellung tätig wird, wird sie nicht als Gebührenschuldner in Anspruch genommen.

- (2) Die Gemeinde Hochkirch verlangt u. a. Ersatz oder Kosten
1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Straßen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
 3. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist und
 4. von den Eigentümern oder Besitzern der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

§ 3 Gebührenpflichtige Leistungen, Schuldner

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren nach § 4 verlangt:
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
 2. vom Eigentümer der Sache, dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (2) Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet:
1. bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter;
 2. bei der Teilnahme an Lehrgängen oder Ausbildungen der Feuerwehr der Teilnehmende sowie ggf. der Arbeitgeber, in dessen Auftrag die Teilnahme erfolgt;
 3. für die Leistungen nach Punkt I und II des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der jeweilige Auftraggeber bzw. Verursacher;
 4. wer wider besseren Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 5. das Erbringen einer gebührenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden;

6. mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner;
7. wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die **Anfahrt die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben;**
8. Kosten für den überörtlichen Einsatz, von einer Entfernung ab 15 km von der Gemeindegrenze aus, hat der Träger der Feuerwehr der Gemeinde zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

§ 4 Berechnung der Gebührensätze

- (1) Soweit in Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, werden die Gebühren nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet und verhältnismäßig berechnet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Einsatzzeit ist die Zeitspanne während der das Personal, das Fahrzeug oder das Gerät von der Feuerwache abwesend ist. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Rückkehr oder dem Beginn eines neuen Einsatzauftrages.
- (3) Die Sätze für die eingesetzten Geräte, soweit sie nicht Normbestückung des Fahrzeuges sind, werden berechnet.
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu den Sätzen nach Absatz 3 zu erstatten.
Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust **sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.**
Für die bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Filtereinsätze, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet.
- (5) Für die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Gebührentatbestände wird, wenn diese in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr erbracht werden, zusätzlich ein Nachtzuschlag von 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben.
Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.
- (6) Werden die Gebührentatbestände des Gebührenverzeichnisses an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen erfüllt, wird unabhängig vom Nachtzuschlag zusätzlich ein Feiertagszuschlag von 10 v. H. der jeweiligen Gebühr erhoben. Für die Berechnung ist der Beginn der Einsatzzeit maßgebend.

§ 5 Gebührenbescheid und Fälligkeit

Die Gebühren werden nach erbrachter Leistung fällig. Sie werden in einem dem Gebührenschuldner bekannt zugehenden Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 3 Abs. 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

Ersatz der Kosten wird nicht verlangt, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hochkirch, den 28.08.1996

Wolf
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gemeinderates beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anlage
Gebührensätze

Verzeichnis der Gebührensätze

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Hochkirch werden folgende Gebührensätze

erhoben:

I. Personalaufwand

1. Stundensätze

- 1.1. bei der Pauschalabrechnung je Feuerwehrangehöriger und Stunde für ehrenamtliche FFW-Angehörige 25,00 DM
- 1.2. bei Leistungen in Form des Ersatzes der Lohnkosten an die Arbeitgeber der FFW-Angehörigen der tatsächliche Verdienstaufschlag zuzüglich dem Auslagenersatz.

Zuschläge:

- 1.3. Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von persönlichen Körperschutzmitteln sowie besondere Schmutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung von Schäden durch brennbare Flüssigkeiten, Grundwasser gefährdende oder ähnliche Stoffe erbracht, ist ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

2.1. Fahrzeuge (ohne Personalkosten) DM/Std.

2.1.1. Löschfahrzeug LF 8/6	125,00
2.1.2. Löschfahrzeug LF8 - TS8 - STA	125,00
2.1.3. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	65,00
2.1.4. Kleinlöschfahrzeug KLF - TS8	58,00
2.1.5. Zugfahrzeug - TSA/ Mannschaftstransportwagen MTW	53,00

2.2. Einsatz von Spezialanhängern

2.2.1. je Tragkraftspritzenanhänger z.B. TSA - TS8	45,00
2.2.2. je Schlauchtransportwagen	31,00

2.3. Einsatz von Geräten Grundkosten

	je weitere (1. Stunde)	Stunde
	DM	DM
2.3.1. Notstromaggregat	21,00	11,00
2.3.2. Tauchpumpe	17,00	7,00
2.3.3. Motorsäge/Trennschleifer	15,00	5,00
2.3.4. Tragkraftspritze	40,00	19,00
2.3.5. Spreizer	10,00	1,00

2.4. Kosten für die Bereitstellung von Geräten

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Brandsicherheitswachen) werden nur die Grundkosten (erste Stunde) für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.5. Ausrüstungsgegenstände	Grundkosten	je weitere
	(1. Stunde)	Stunde
	DM	DM
2.5.1. Standrohr für Unterflurhydranten	15,00	2,00
2.5.2. B-Strahlrohr	10,00	1,00
2.5.3. C-Strahlrohr	8,00	1,00
2.5.4. B-Druckschlauch	31,00	4,00
2.5.5. C-Druckschlauch	28,00	2,00
2.5.6. Saugschlauch	13,00	2,00
2.5.7. Wärmeschutzanzug	50,00	25,00
2.5.8. Pressluftatmer mit Pressluftflasche	60,00	20,00

3.0 Kosten für Verbrauchsmaterial DM

3.1. Schaummittel je l	3,00
3.2. Ölbindemittel	42,00 je Sack
3.3. Sand je Sack	5,00
3.4. Sägemehl je Sack	3,00

4.0 Einsatz von sonstigen Geräten und Ausrüstungsgegenständen pro Tag DM

4.1. Wasserführende Armaturen	
4.1.1. Verteiler, Wasserstrahlpumpe	8,00
4.1.2. Standrohr mit Schlüssel	6,00
4.1.3. Saugkorb/Übergangsstück	3,00
4.2.1. Hakenleiter/Klappleiter	8,00
4.2.2. Steckleiter/Schiebeleiter	15,00

5.0 Entgelte für sonstige technische Leistungen DM pro Tag

5.1. Sonstige Leistungen

5.1.1. Einbinden von Saugkupplungen	12,00/Stck.
5.1.2. Einbinden von Druckkupplungen	10,00/Stck.
5.1.3. Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen	3,00/Stck.

6.0 Brandsicherheitswachen bei besonderen Anlässen

- a) Personalaufwand je FFW-Angehöriger und Stunde: 11,00 DM
- b) Bereitstellung von Fahrzeugen einschl. Bestückung (Gebühr je Wache, Fahrzeug und Tag): 35,00 DM

c) Für ortsansässige Vereine sind gesonderte Vereinbarungen abzuschließen.
